



**Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie, Bauen  
und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Staatliche Gewerbeaufsichtsämter  
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Region Hannover  
Untere Abfallbehörden  
Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung  
von Sonderabfall mbH

Bearbeitet von  
Charlotte Goletz

E-Mail-Adresse:  
charlotte.goletz@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Hannover
	Ref36-62800/050-0084-001	(0511) 120-3253	28.11.2022

**Ergänzende Hinweise zur Einstufung von Bodenmaterial, Baggergut  
und Bauschutt nach der Gefährlichkeit im Sinne der Abfallverzeichnis-  
Verordnung (AVV):  
Nach Ersatzbaustoffverordnung untersuchte Materialien**

Mit Erlass vom 10.09.2010, Az.: 36-62810/100/4, habe ich Abgrenzungskriterien für die Einstufung von Bodenmaterial und Bauschutt mit und ohne schädliche Verunreinigungen festgelegt. Hiermit lege ich alternative Abgrenzungskriterien für Bodenmaterial, Baggergut und Bauschutt fest, das jeweils nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) untersucht wurde und einem der nachstehenden Abfallschlüssel zugeordnet werden kann:

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

**Dienstgebäude**  
Archivstr. 2  
30169 Hannover

**U-Bahn**  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
**Bus 120**  
H Waterlooplatz

**Telefon**  
(0511) 120-0  
**Telefax**  
(0511) 120-3399

**E-Mail**  
poststelle@mu.niedersachsen.de  
**Internet**  
www.umwelt.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00)  
Konto-Nr. 106 025 182  
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82  
BIC: NOLADE2H

**Abfallschlüssel    Abfallbezeichnung**

17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
20 02 02	Boden und Steine

1 Regeleinstufung als nicht gefährlicher Abfall

1.1 Entsorgung auf Deponien

Für Abfälle der oben genannten Abfallschlüssel gilt gemäß § 6 Abs. 1a Deponieverordnung (DepV) bei der Entsorgung auf Deponien unmittelbar die nachstehende Regelung:

Bei der Anlieferung zu einer Deponie gelten folgende mineralische Ersatzbaustoffe, die als Abfall anfallen und die nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 der ErsatzbaustoffV güteüberwacht und klassifiziert sind, als nicht gefährliche Abfälle:

- Bodenmaterial der Klasse F2 oder F3 (BM-F2, BM-F3),
- Baggergut der Klasse F2 oder F3 (BG-F2, BG-F3) und
- Recycling-Baustoff der Klasse 1, 2 oder 3 (RC-1, RC-2, RC-3).

Als Inertabfall und damit ebenfalls als nicht gefährlicher Abfall gelten

- Bodenmaterial der Klasse 0, 0\*, F0\* oder F1 (BM-0, BM-0\*, BM-F0\*, BM-F1) und
- Baggergut der Klasse 0, 0\*, F0\* oder F1 (BG-0, BG-0\*, BG-F0\*, BG-F1).

Die oben genannten Regelungen gelten ebenfalls für nicht gefährliche Abfälle einschließlich Inertabfällen, die nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 ErsatzbaustoffV keiner Güteüberwachung im Rahmen der Aufbereitung unterliegen, aber nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 ErsatzbaustoffV untersucht und entsprechend den oben genannten Materialklassen für Bodenmaterial und Baggergut klassifiziert sind.

Aus § 8 Abs. 8 Deponieverordnung (DepV) ergibt sich, dass auch Ziegelmaterial (ZM), das keine relevanten Verunreinigungen aus Fremdmaterialien aufweist, im Rahmen der Abfallannahme auf Deponien ohne weitere Untersuchungen als Inertabfall und damit als nicht gefährlicher Abfall eingestuft ist.

1.2 Entsorgung außerhalb von Deponien

Zur Vermeidung von Doppeluntersuchungen lege ich Folgendes fest:

Die oben genannte Regelung zur Einstufung als nicht gefährlicher Abfall ist analog zu § 6 Abs. 1a DepV bei klassifizierten güteüberwachten Materialien (gemäß Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 ErsatzbaustoffV) und bei nicht aufbereitetem Bodenmaterial und nicht aufbereitetem Baggergut, das nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 der ErsatzbaustoffV untersucht und klassifiziert ist, auch bei der Entsorgung außerhalb von Deponien anzuwenden, wenn nicht für die Untersuchung und Einstufung nach dem Erlass vom 10.09.2010, Az.: 36-62810/100/4, verfahren werden soll.

Bauschutt, der im Einklang mit den Anforderungen der ErsatzbaustoffV zur Aufbereitung einer der Güteüberwachung nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 ErsatzbaustoffV unterliegenden Aufbereitungsanlage zugeführt wird, in der Recyclingbaustoffe hergestellt werden, bedarf keiner gesonderten Untersuchung aufgrund dieses Erlasses und gilt dann als nicht gefährlicher Abfall. Abweichendes kann sich im Fall von § 3 Abs. 2 ErsatzbaustoffV ergeben (s. a. Nr. 2.3 dieses Erlasses).

## 2 Prüfung der Einstufung als gefährlicher Abfall

### 2.1 Allgemeines

Soweit sich nicht nach der vorstehenden Nummer 1 von vornherein die Regeleinstufung als nicht gefährlicher Abfall ergibt, richtet sich die Einstufung als gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfall im Sinne der AVV nach dem Ergebnis der Prüfung unter den nachfolgenden Nummern 2.2 und 2.3.

Ergibt sich danach keine Einstufung als gefährlicher Abfall, kann der Abfall als nicht gefährlich eingestuft werden.

### 2.2 Bodenmaterial und Baggergut

Im Fall von Bodenmaterial oder Baggergut, das nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 oder 2 der ErsatzbaustoffV untersucht wurde und aufgrund der Untersuchungsergebnisse nicht die Anforderungen der Materialklasse BM-F3 oder BG-F3 erfüllt, ist von einem gefährlichen Abfall im Sinne der AVV auszugehen. Dies gilt nicht, wenn sich die Materialwertüberschreitungen, die zu der Nicht-Einhaltung der Anforderungen für die betreffenden Materialklassen führen, ausschließlich auf die Parameter

- mineralische Fremdbestandteile,
- pH-Wert,
- elektrische Leitfähigkeit,
- Sulfat,
- TOC

beziehen und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Überschreitungen im Zusammenhang mit gefährlichen Inhaltsstoffen im Sinne des Anhang 3 der Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie) stehen.

Bei den Materialwerten ist zwischen den regelmäßig zu untersuchenden Materialwerten in Anlage 1 Tabelle 3 ErsatzbaustoffV (Regelparameter) und den zusätzlichen Materialwerten in Anlage 1 Tabelle 4 ErsatzbaustoffV (Zusatzparameter) zu unterscheiden. Die Regelparameter entsprechen dem Mindestuntersuchungsumfang, der bei unspezifischem Verdacht zu prüfen ist. Die Zusatzparameter sind bei Anhaltspunkten für das Vorliegen entsprechender Schadstoffe ergänzend zu prüfen.

Soweit im Einzelfall Anhaltspunkte für weitere Schadstoffe vorliegen, die durch die vorgenannten Parameter nicht abgedeckt sind (z. B. sprengstofftypische Verbindungen), sind diese ergänzend zu bewerten. Sie können für die Einstufung als gefährlicher Abfall ausschlaggebend sein. In Zweifelsfällen ist die Bewertung dieser zusätzlichen Parameter mit der Zentralen Unterstützungsstelle Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit (ZUS AGG) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim abzustimmen. Für PCDD/PCDF (TEq) gilt der Abgrenzungswert 1.000 ng/kg Trockenmasse<sup>1</sup>.

### 2.3 Bauschutt

Ergibt die Untersuchung von Bauschutt nach § 3 Abs. 3 ErsatzbaustoffV, dass die Materialklasse RC-3 nicht eingehalten wird, ist nach dem hier beschriebenen vereinfachten Einstufungsverfahren von einem gefährlichen Abfall auszugehen.

Die parameterspezifische Bewertung bei Überschreitungen ist entsprechend der Nr. 2.2 dieses Erlasses vorzunehmen.

Bauschutt, der keiner güteüberwachten Aufbereitung gem. ErsatzbaustoffV zugeführt werden soll, ist bezüglich der Einstufung der abfallrechtlichen Gefährlichkeit grundsätzlich nach dem Erlass vom 10.09.2010, Az.: 36-62810/100/4 zu beurteilen.

Im Auftrage

gez. Charlotte Goletz

---

<sup>1</sup> Summe der Toxizitätsäquivalente (TEq) auf Grundlage der Toxizitätsäquivalenzfaktoren (TEF) nach Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/1021 (EU-POP-Verordnung)